



# Gemeinde Vechelde

## Der Bürgermeister

---

Datum: 01.06.2021  
Sachbearbeiter/in: Frau Schwartz-  
Landeck  
Telefon: 05302/802-272

### **Sportausübung gemäß Nieders. Corona-Verordnung**

In Anwendung der Nieders. Corona-Verordnung vom 31.05.2021 gilt für die Sportanlagen der Gemeinde Vechelde ab sofort Folgendes:

#### **1. Sporthallen**

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung zulässig

##### **bei einer Inzidenz zwischen 35 und 50:**

- Kontaktloser Sport\* ohne Testpflicht für Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts  
oder  
höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten  
oder  
bis zu 10 Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sowie den Personen eines Haushalts
- Sport einschließlich Kontaktsport\* für Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich Geimpfte und Genesene sowie Betreuern
- Kontaktfreier Sport in beliebig großen Gruppen bei Abstand von mind. 2 Metern oder 10m<sup>2</sup> Fläche pro Person
- für volljährige Personen sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen und Trainern und betreuenden Personen gilt die Testpflicht bzw. die Genesenen- oder Impfnachweispflicht für den Gruppensport
- mit Hygienekonzept, in dem insbesondere Maßnahmen zur hinreichenden räumlichen Trennung der o.g. Personengruppen enthalten sind
- ohne Nutzung von Umkleieräumen und Duschen
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden

##### **bei einer Inzidenz unter 35:**

- jeglicher Sport in allen Konstellationen
- mit Hygienekonzept

#### **2. Sportplätze**

Auf Sportanlagen unter freiem Himmel ist die sportliche Betätigung zulässig

### **bei einer Inzidenz zwischen 35 und 50:**

- Sport einschließlich Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzügl. Geimpfte und Genesene
- Kontaktfreier Sport in beliebig großen Gruppen bei Abstand von mind. 2 Metern oder 10m<sup>2</sup> Fläche pro Person
- mit Hygienekonzept
- ohne Nutzung von Umkleieräumen und Duschen
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden

### **bei einer Inzidenz unter 35:**

- jeglicher Sport in allen Konstellationen
- mit Hygienekonzept

### **Was gilt aktuell?**

Der Landkreis Peine hat heute eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der mit Wirkung vom **Mittwoch, den 02.06.2021** die Regelungen der §§ 2 bis 16a Niedersächsische Corona-Verordnung in der Fassung vom 31.05.2021 für eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 gelten. Wenn die Inzidenzwerte die nächsten 2 Tage weiterhin unter 35 bleiben, könnten ab Freitag, 04.06.2021 Regelungen für eine 7-Tages-Inzidenz von unter 35 gelten. Das würde uns natürlich alles erheblich erleichtern. Hierfür ist jedoch erneut eine Allgemeinverfügung des Landkreises erforderlich, es gibt keinen Automatismus.

### **Und nun noch eine Bitte:**

Bitte stimmen Sie Fragen zur Auslegung zunächst innerhalb Ihres Vereines und ansonsten ggf. mit dem Kreissportbund ab. Vielen Dank!

  
Schwarz-Landeck

\*Unter Kontaktsport werden Kontaktsportarten verstanden, die den physischen Kontakt zwischen den Sporttreibenden betonen oder erfordern. Dazu zählen z. B. Judo, Hockey, Mannschaftssportarten. Unter Gruppensport wird Sporttreiben mit mehr als 2 Personen verstanden. (Auszug aus Begründung zur VO)